

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstrasse 8
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird
Begutachtungsverfahren
BMJ-L318.028/0001-II 1/2009

Punktuelle Stellungnahme

Wien, am 23. Dezember 2009

Anmerkungen zu § 64 Abs 1 Z 9 StGB in der Fassung des Entwurfes

1. Die vorgeschlagene Änderung ist eine Konsequenz des Entwurfs. Rechtshilfe, etwa mit Pakistan oder Afghanistan, wird in der Regel wohl wenig vielversprechend sein, so dass ein Schuldnachweis sehr oft misslingen wird. Insofern erscheint die Ausdehnung jedenfalls auf Grund der damit verbundenen Anwendungsschwierigkeiten nicht als „präventiv“. Vor diesem Hintergrund werden die vorgeschlagenen Änderungen des StGB kaum zu einem wirksamen Kampf gegen den Terrorismus beitragen. Aber das liegt nicht am Entwurf, sondern am Strafrecht, das als Speerspitze zur Problemlösung ungeeignet ist, wie oft auch immer man es ändern möchte. Die Verurteilungszahlen werden daher auch keine finanzielle Belastung für den Strafvollzug bedeuten. Die Materialien sind hier zu Recht zurückhaltend („*finanzielle Zusatzbelastung .. nicht auszuschließen*“).

An dieser Stelle soll daraufhin gewiesen werden, dass in den Erläuterungen unter Punkt I. Allgemeines im 7. Absatz ein Fehler unterlaufen ist: Der Entwurf schlägt wohl nicht Maßnahmen vor, „*die die Verhinderung von Terrorismus, insbesondere ... unter Strafe stellen.*“, sondern beabsichtigt wohl das genaue Gegenteil (daher besser: „*... Maßnahmen vor, die insbesondere bestimmte Vorbereitungshandlungen ... unter Strafe stellen.*“).

Anmerkungen zu § 278 Abs 2 StGB in der Fassung des Entwurfes

2. Zumindest die doppelte Ausdehnung auf § 278d StGB erscheint als fraglich, denn zum Teil handelt es sich um Verbrechen (§§ 185, 186, 102, 171 StGB), zum Teil handelt es sich um erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben (§ 278d Z 3), die schon bisher von § 278 StGB erfasst sind. Derart doppelte Verweisungen verwirren und lassen Zweifel am gesetzgeberischen Konzept entstehen, denn üblicherweise wird dem Gesetzgeber unterstellt, nichts Unnötiges zu regeln (vgl *Fuchs AT I*⁷ 4/5). Diese Zweifel werden im Übrigen durch die Erläuterungen genährt, denn der Satz „*Im Hinblick darauf ...*“ (Zu Z 2, 2. Absatz, 2. Satz) enthält kein Verb; überhaupt bleibt der Sinn dieses 2. Absatzes der Erläuterungen zu § 278 Abs 2 StGB im Dunklen. Wenn § 278 StGB ausgedehnt werden soll, dann sollten die noch nicht darin erwähnten Delikte aus § 278d StGB aufgenommen werden. Eine Verdoppelung durch nicht durchdachte Verweise ist zu unterlassen.

Anmerkungen zu § 278c Abs 1 StGB in der Fassung des Entwurfes

3. Strafrecht sollte als ultima ratio eingesetzt und nicht als Fahnenmast für „Zeichen“ missbraucht werden. Allein schon angesichts dieser Erläuterung des Motivs für die vorgeschlagene Änderung ist diese als verfehlt abzulehnen.
4. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Tat nach § 282 StGB jene Eignung aufweist, die für die Erfüllung des § 278c Abs 1 StGB erforderlich ist. Fehlt es an dieser Eignung, erscheint die Aufnahme in § 278c StGB sinnlos und entwertet gleichzeitig den Tatbestand des § 278c StGB. Möglich wäre aber auch eine Rückkoppelung in der Auslegung des § 278c StGB dahingehend, dass die zu Recht engen Voraussetzungen des § 278c StGB nicht mehr ernst genommen werden, um der Aufnahme des § 282 StGB überhaupt Sinn zukommen zu lassen. Da dem Gesetzgeber üblicherweise unterstellt wird, nichts Unnötiges zu regeln (vgl *Fuchs AT I*⁷ 4/5), könnte der Rechtsanwender auf die Idee kommen, diesem „Zeichen“ auch einen – wenn auch verfehlten – Anwendungsbereich zu verschaffen. So gesehen wäre die Reform in diesem Punkt mehr als schädlich. Dasselbe gilt für die geplante Aufnahme des § 283 StGB. Von diesen Änderungen sollte aus diesen Gründen Abstand genommen werden. Der Entwurf enthält genügend andere „Zeichen“.
5. § 282a könnte an sich entfallen (siehe unten Punkte 12 ff) und demnach wäre auch die Aufnahme in § 278c StGB unnötig. Wenn eine Bestimmung in der Art des vorgeschlagenen § 282a wirklich nötig ist, dann könnte sie als Abs 4 in § 278c StGB aufgenommen werden. Damit wird der Zusammenhang mit § 278c StGB offensichtlich, und die Einschränkungen in Abs 1 gingen nicht verloren. Dieser Abs 4 könnte lauten: „*Wer in einem Druckwerk, im Rundfunk oder in einem anderen Medium oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Menschen zugänglich wird, zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) auffordert oder eine terroristische Straftat in einer Art gutheißt, die geeignet ist,*

das allgemeine Rechtsempfinden zu empören oder zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen, ist, wenn er nicht als an dieser Handlung Beteiligter (§ 12) mit der gleichen oder einer strengeren Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

Anmerkungen zu § 278e StGB in der Fassung des Entwurfes

6. Bei Abs 1 ist fraglich, was „spezifische Methoden“ sind. Wenn der Gesetzgeber diesem Entwurf gemäß §§ 282 bis 283 StGB in § 278c StGB aufnimmt, wäre wohl auch die Ausbildung zum Drucker eine „spezifische“ Methode, denn die in den §§ 282 f StGB aufgezählten Handlungen werden ua in einem Druckwerk begangen. Dasselbe gilt für die Ausbildung zum Rundfunktechniker. Das ist wohl nicht gemeint; der derart weite Wortlaut müsste teleologisch reduziert werden. Hier ist der Entwurf jedenfalls zu unbestimmt. Um die genannten Beispiele auszuschließen, könnte man wie folgt umformulieren: *„in anderen ebenso schädlichen oder gefährlichen Methoden oder Verfahren“*. Das ist zwar auch noch unbestimmt – denn letztlich ist nicht offengelegt, was unter schädlichen und gefährlichen Stoffen zu verstehen ist –, immerhin wird eine Gleichwertigkeit mit den davor genannten Mitteln verlangt. Darüber hinaus sollten die Materialien offen legen, woran bei dieser Generalklausel zumindest ansatzweise gedacht wurde.
7. Die Materialien deuten daraufhin, dass Sprengstoff, Waffen etc. nicht im Sinn des StGB (zB § 173 StGB) und WaffenG zu verstehen sind. Das erscheint zweifelhaft: Primär sind diese Begriffe wie auch sonst im StGB zu verstehen. Davon abzuweichen gibt es keinen Grund. Demnach hätten die Materialien auf diese bisherige innerstaatliche Begriffsbildung zu verweisen. Aber wahrscheinlich wollen die Erläuterungen auf eine völker- und europarechtskonforme Interpretation aufmerksam machen – das könnte und sollte durch einen Erlass geschehen und nicht in den Gesetzesmaterialien. Dann genügt aber nicht bloß eine Aufzählung der Richtlinien und dergl, vielmehr sind diese Begriffe in ihrer inhaltlichen Abweichung vom bisherigen innerstaatlichen Verständnis zu erklären. Alles andere ist für die Rechtsanwendung wenig hilfreich. Und es ist auch offenzulegen, was nun wirklich *„schädliche und gefährliche Stoffe“* sind, weil auch diese Begriffe letztlich unklar sind.
8. Die Strafhöhe der begangenen oder beabsichtigten Tat muss auch bei Abs 1 strafbarkeitsbegrenzend wirken. Hier sind die beiden Absätze gleich zu behandeln. Im Regelfall wird sich ohnedies keine Begrenzung ergeben, weil der Ausbildner an die schwersten terroristischen Straftaten denken wird, aber der Ausnahmefall sollte im Gesetz positiviert werden. Schließlich wird es wohl der Ausnahmefall sein, dass in Österreich ein „Ausbildner“ festgenommen und vor Gericht gestellt wird. Kommt es zu einer terroristischen Straftat, wird Abs 1 zu dieser Straftat wohl in echter Konkurrenz stehen.

9. Abs 2 dürfte wohl subsidiär zur letztlich begangenen (versuchten) Tat sein. Eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel sollte in den Abs 2 aufgenommen werden: *„Der Täter ist nicht nach Abs 2 zu bestrafen, wenn er die terroristische Tat begeht“*.

Anmerkungen zu § 278f StGB in der Fassung des Entwurfes

10. Es stellt sich die Frage, was unter *„nach seinem Inhalt geeignet“* zu verstehen ist. „Aufreizen“ wird bisher im StGB als „leidenschaftliches Auffordern“ (*Bertel/Schwaighofer BT II*⁸ § 283 Rz 3 mwN) oder als „in leidenschaftlicher Weise Emotionen in anderen wecken“ (*Hinterhofer SbgK* § 283 Rz 19) ausgelegt. Diese Auslegung wird bei dem neuen Tatbestand wohl scheitern, denn die Umstände der Verbreitung – und nicht des Inhalts – fordern wohl kaum leidenschaftlich zum Terrorismus auf bzw wecken derartige Emotionen. Das kann nur der Inhalt der Information oder ihre Aufbereitung. Aufreizen müsste demnach anders als bisher in den §§ 282 und 283 StGB verstanden werden, damit diese neue Bestimmung einen Anwendungsbereich erhält. Gleiche Begriffe mit unterschiedlichen Inhalten sollten aber vermieden werden, sie machen die Rechtsanwendung schwierig, und die abweichende Auslegung könnte auf die anderen Delikte ausstrahlen.

Soll nicht die Anleitung zu terroristischen Straftaten bestraft werden? Dann sollte das auch im Tatbestand stehen, so wie es in der Überschrift steht. Letztlich wird damit nichts anderes als ein versuchter Beitrag strafbar, bei dem die Haupttat wohl noch zu unbestimmt ist. Man könnte dem oben vorgeschlagenen Abs 4 des § 278c StGB (Punkt 5) noch folgenden Satz anhängen: *„Ebenso ist zu bestrafen, wer einer anderen Person Informationen zugänglich macht, die zur Begehung einer terroristischen Straftat (Abs 1) in einer Art anleiten, die geeignet ist, zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.“*

11. Entsprechend der Gliederung des § 278e muss wohl § 287f Abs 2 milder bestraft sein als Abs 1, eine Gleichbehandlung mit Abs 1 ist nicht zu rechtfertigen. Bei einer angemessenen Strafdrohung von bis zu einem Jahr sollte die bezirksgerichtliche Zuständigkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist die Einschränkung auf das Verschaffen von Informationen aus Medien und Internet, nicht aber auch aus anderen Quellen, fragwürdig und eigentlich sachlich nicht zu rechtfertigen.

Wird § 278f Abs 1 im Sinn des hier gemachten Vorschlages aufgelöst könnte Abs 2 an § 278e Abs 2 angeschlossen werden. *„... Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen, wer sich in der Absicht, eine terroristische Straftat zu begehen, Informationen verschafft, die geeignet sind, zur Begehung einer solchen Handlung aufzureizen.“*. Es ist aber fraglich, ob ein solcher Tatbestand wirklich erforderlich ist.

Anmerkungen zu § 282a StGB in der Fassung des Entwurfes

12. Die Bestimmung entspricht mit Ausnahme der breiten Öffentlichkeit § 282 StGB. Es ist zweifelhaft, ob dieser Tatbestand erforderlich ist. Er könnte entweder als Abs 4 an § 278c StGB angehängt werden (siehe oben Punkt 5), oder § 282 StGB könnte entsprechend geändert (und damit ausgedehnt) werden („... *Rundfunk oder sonst öffentlich auf eine Weise, dass es vielen Leuten zugänglich wird, zu einer ...*“). Abs 2 des § 282 StGB müsste nicht geändert werden, da terroristische Straftaten mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind.
13. Es ist im Übrigen nicht zwingend, dass die Änderung wegen des Rahmenbeschlusses 2008/919/JI notwendig ist, weil das in Art 3 Abs 1 lit a genannte Merkmal „öffentlich“ nicht definiert ist. Daher ist es durchaus möglich, dass die breite Öffentlichkeit in § 282 StGB diesen Anforderungen entspricht.
14. Jedenfalls hat das zweite „*wer*“ in Abs 1 als unnötig zu entfallen.

Anmerkungen zu § 283 StGB in der Fassung des Entwurfes

15. Soll wirklich jede öffentliche Aufforderung zu Gewalt und Hass genügen, um den Straftatbestand zu erfüllen, auch wenn sie völlig ungeeignet ist, nur irgendetwas in der öffentlichen Ordnung zu verändern? Das erscheint als zu weitgehend und darüber hinaus auch nicht nötig. Auch international besteht keine Verpflichtung dazu (vgl Rahmenbeschluss 2008/913/JI Art 1 Abs 2). Von dieser Änderung sollte jedenfalls Abstand genommen werden! Der Satz lautet demnach: „*Wer öffentlich auf eine Weise, die geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden, zu Gewalt oder Hass oder einer sonstigen feindseligen Handlung ...*“.
16. Das Wort „Kriterium“ erscheint als unnötig und sollte gestrichen werden. Der Satzteil lautet daher: „...*Handlung gegen eine nach der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Weltanschauung, Staatsangehörigkeit, Abstammung, nationalen oder ethischen Herkunft, dem Geschlecht, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen ...*“).
17. Was ist „Hass“? Laut Duden ist damit eine heftige Abneigung, ein starkes Gefühl der Ablehnung und Feindschaft gemeint. Gewalt und Hass sind damit sehr unterschiedliche Fälle – Hass mag unangenehm sein, Gewalt ist es jedenfalls. Die Erläuterungen sagen zur Begrifflichkeit kein Wort. Nur weil in den internationalen Vorgaben (Rahmenbeschluss 2008/913/JI) sich kein Wort der Erklärung findet, ist der nationale Gesetzgeber nicht der

Aufgabe enthoben, zumindest in den Erläuterungen eine Auslegungshilfe für dieses Wort zu bieten. Da es sich hier um einen sehr weiten Begriff handelt, könnten noch viel mehr politische Aussagen als bisher in die Strafverfolgung einbezogen werden, wenn hier allein die öffentliche Begehung genügt. Strafgerichte würden zu politischen Foren verkommen – schon aus diesem Grund ist die oben gemachte Einschränkung (Punkt 15) mehr als geboten.

18. In Abs 2 ist Hetzen weggefallen – dafür gibt es keine Begründung in den Materialien. Es ist wohl davon auszugehen, dass das Auffordern oder Aufreizen zu Hass dem Hetzen entspricht, aber ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen wäre angebracht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold